

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

DPV Braunschweig
Herrn Dr. Sayed Tarmassi
Petzvalstraße 50
38110 Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice
Öffentliche Sicherheit
Ordnungsamt
Richard-Wagner-Straße 1

Name: Herr Schramm

Zimmer: E.33

Telefon: 0531 4705740

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-0531 4705995

E-Mail: versammlung@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

32.1

19.10.2023

Untersagung Ihrer angezeigten Versammlung „Solidarität mit den Menschen in dem Gazastreifen“ am 21. Oktober 2023 auf dem Schlossplatz

Sehr geehrter Herr Dr. Tarmassi,

1. hiermit wird die Durchführung der von Ihnen am 16.10.2023 für den 21.10.2023 angezeigten Versammlung „Solidarität mit den Menschen in dem Gazastreifen“ auf dem Schlossplatz in Braunschweig untersagt.
2. Dieses Verbot gilt zugleich für jede andere Versammlung unter freiem Himmel, die an diesem Tag, an einem anderen als dem angemeldeten Ort im Gebiet der Stadt Braunschweig oder am gleichen Ort zu anderer Zeit (Ersatzveranstaltung) von Ihnen durchgeführt werden sollte.
3. Der Beschränkungsbescheid vom 17.10.2023 (32.1-202-298-23) wird aufgehoben.
4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu 1. und 2. wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1.

Am 07.10.2023 begann der Angriff der palästinensischen Terrororganisation Hamas auf Israel. Medienberichterstattungen zufolge sind bei den Auseinandersetzungen bislang insgesamt mehrere hundert Menschen getötet und verletzt worden; darunter auch deutsche Staatsangehörige. Zahlreiche Menschen sind bei der Infiltration des südisraelischen Staatsgebietes durch Kräfte der Hamas entführt worden. Die israelische Regierung hat nach den massiven Angriffen der Hamas eine militärische Gegenoffensive gestartet, deren Ausweitung zu erwarten ist. Nach den Terrorangriffen auf

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Israel und den darauffolgenden Luftangriffen der israelischen Armee im Gazastreifen hat die islamistische Hamas zur Mobilisierung in der arabischen und muslimischen Welt aufgerufen. Gegenwärtig besitzt der Israel-Palästina-Konflikt eine sehr große politische Brisanz und wird von den Bürgern in Deutschland unterschiedlich emotional aufgefasst.

Thematisch gleichgelagerte Versammlungen wurden bereits in ganz Deutschland angemeldet und teilweise durch die zuständigen Versammlungsbehörden verboten. Insbesondere in Berlin ist es zuletzt zu gewaltsamen Ausschreitungen bei Versammlungen gekommen.

Am 16.10.2023 zeigten Sie für den 21.10.2023 eine Versammlung zum Thema „Solidarität mit den Menschen in dem Gazastreifen“ auf dem Schlossplatz samt Aufzug in Braunschweig in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr an. Die Anzeige erfolgte für den Deutsch-Palästinensischen Verein Braunschweig (DPV). Sie erwarteten eine Teilnehmerzahl von 300 Personen. Im Kooperationsgespräch am 17.10.2023 erklärten Sie sich damit einverstanden, keinen Aufzug durchzuführen. In der Folge erhielten Sie für den DPV einen Auflagenbescheid vom 17.10.2023, der Ihnen am 18.10.2023 mittags per E-Mail übermittelt wurde.

Am gestrigen Tag haben neue Erkenntnisse die dem geführten Kooperationsgespräch zugrundeliegende Sachlage in erheblicher Weise verändert:

In einem öffentlichen Post in der Story auf dem Instagram-Account der DPV wurde unmittelbar vor einem Aufruf für die von Ihnen angezeigte Versammlung einen Text in arabischer Sprache veröffentlicht, welcher durch einen Islamwissenschaftler der Polizei Braunschweig wie folgt übersetzt wurde:

„Oh Gott [Allah], es gibt keine Macht und keine Stärke außer durch Dich, wir vertrauen Dir unsere Angelegenheit an. Wir suchen bei Dir Zuflucht und übergeben unsere Angelegenheit in Deine Gnade.

Oh Herr, Gott der unermesslichen Stärke, wir haben keine Macht und keine Kraft, sondern wir suchen Zuflucht in Deiner Macht und Kraft.

Herr, schenke den Leuten von Gaza den Sieg, beruhige ihre Ängste, bewahre ihren Zustand der Reinheit, erhalte sie und ihre Nächsten unversehrt und lass sie nicht vom Glauben abfallen und ihre guten Eigenschaften verlieren. Gott möge sich ihrer Schwäche erbarmen und jene bestrafen, die ihnen feindlich gesinnt sind, sie angreifen und ungerecht behandeln.

Mache der Verschwörung der Juden den Gar aus und suche sie mit Unglück heim. Gott möge sie in ihrer Zahl bemessen, sie allesamt töten und keinen von ihnen aussparen. Oh Gott, zeige uns an ihnen die Wunder Deiner Macht. Oh Gott starker, rächender und allmächtiger Gott, zerstöre sie bei ihrem Tun.

Es gibt keine Macht und keine Stärke außer durch Dich, Du bist unser Herr, schenke uns den Sieg über die Juden und ihre Verbündeten. Gott ist unser Richter, welch Segen ist dieser verlässliche Herr!

Amen.“

Dieser Text begründet den Verdacht des Verstoßes gegen die Straftatbestände der §§ 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), 130 StGB (Volksverhetzung) und 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten). Die Polizei hat dementsprechend Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Am 19.10.2023 ist der Versammlungsbehörde zudem abschließend bekannt geworden, dass sich der Botschafter des Staates Israel in Deutschland am Wochenende in Braunschweig aufhalten wird.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Zu der öffentlichen Sicherheit gehört u.a. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung. Jeder wahrscheinliche Bruch einer gültigen Rechtsnorm stellt mithin eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, ohne dass es einer näheren Prüfung der durch die Norm geschützten Rechtsgüter bedürfte. So ist schon die Verwirklichung des (objektiven) Tatbestandes einer Strafnorm eine Verletzung und zugleich bereits eine Störung der öffentlichen Sicherheit.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist hier gegeben. Bei der von Ihnen angezeigten Versammlung besteht die Gefahr, dass – wie auch bereits bei anderen Pro-Palästina- oder israelkritischen Versammlungen in den vergangenen Tagen deutschlandweit geschehen –, Meinungskundgebungen mit Äußerungen, Ausrufen und Kundgebungsmitteln erfolgen, die Straftatbestände (z.B. §§ 111, 130, 140 StGB) erfüllen. So besteht aufgrund des in der von der DPV veröffentlichten Instagram-Story die begründete Annahme, dass bei der Versammlung vergleichbare Parolen ausgerufen oder anderweitig kundgegeben werden, die ebenfalls zur Auslöschung der Juden bzw. zur Vernichtung Israels aufrufen. Darüber hinaus kann insbesondere die Billigung des Angriffes der Hamas auf Israel als Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch) oder Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Völkerstrafgesetzbuch) strafbar sein: § 140 Nr. 2 i. V. m. § 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. V. m. §§ 7, 8 Völkerstrafgesetzbuch. Ferner kann das Thematisieren eines „palästinensischen Genozids“ eine Verharmlosung von Straftaten darstellen. Genau davon ist auch bei Ihrer Versammlung auszugehen, weil Sie zur Solidarisierung gegen einen solchen Genozid durch Israel aufrufen und damit die massenhaften Ermordungen israelischer Bürger sowie die zahllosen willkürlichen Entführungen unbeteiligter Menschen vom 07.10.2023 relativieren. Das Billigen kann dabei auch durch Handlungen erfolgen, wie z.B. unter bestimmten Umständen durch das Verteilen von Süßigkeiten und das Abspielen von feierlicher oder israelfeindlicher Musik. Auch das Verbrennen israelischer Flaggen ist strafbewehrt, § 104 StGB. Weiterhin ist die Verwendung verbotener Symbole zu erwarten, strafbar nach § 86a Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 StGB.

Die Gefährdung durch die Begehung von Straftaten ist vor dem Hintergrund der Instagram-Story der DPV vom gestrigen Tage nunmehr auch unmittelbar. Der oben in Übersetzung wiedergegebene Text war in dieselbe für jedermann zugängliche Instagram-Story des DPV eingebunden, in der sich u.a. auch die die Einladung zur Versammlung am 21.10.2023 befand. Zahlreiche potentielle Versammlungsteilnehmende haben den Versammlungsaufruf also im Kontext des Textes wahrgenommen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit einer aggressiven Grundhaltung der Teilnehmenden wesentlich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage, die sich durch den Raketeneinschlag in ein Krankenhaus in Gaza am 17.10.2023 mit hunderten Toten nochmals zugespitzt hat, ist davon auszugehen, dass Versammlungsteilnehmer emotional und unberechenbar reagieren. Bei anderen Versammlungen in Deutschland mit ähnlichem Thema (pro Palästina) kam es bereits zu Ausschreitungen. In Braunschweig wird sich am Wochenende zudem der Botschafter des Staates Israel aufhalten, was durch Presseveröffentlichungen allgemein bekannt ist. Die Sach- und Emotionslage ist in solchen Fällen nicht mehr steuerbar. Ein Einwirken auf Versammlungsteilnehmer ist dann nicht mehr möglich und kann auch durch Sie als Versammlungsleiter nicht gewährleistet werden.

Die Veröffentlichung des oben genannten Textes durch den DPV lässt jedoch nicht nur Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit der Versammlungsleitung gegenüber Straftätern aufkommen. Vielmehr begründet sie darüber hinaus ganz erhebliche Zweifel an der Bereitschaft der Versammlungsleitung sowie der Ordner zum Einschreiten, sobald in der Versammlung Straftaten begangen werden. Durch den Instagram-Post hat der DPV die Vorzeichen für seine Versammlung wesentlich geändert.

Die Verwirklichung von Straftaten ist zu verhindern. Die Verletzung ethnischer und sozialer Grundanschauungen, insbesondere der Würde und Ehre anderer Personen, und die Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker ist nicht hinnehmbar.

Die Erteilung eines Versammlungsverbotes steht bei Vorliegen von Verbotsgründen im Ermessen

der Versammlungsbehörde. Dieses Ermessen wird dahingehend ausgeübt, dass Ihre Versammlung untersagt wird. Insbesondere ist kein milderes Mittel erkennbar zur Gefahrenabwehr erkennbar. Die mit Bescheid vom 17.10.2023 zunächst verfügten Auflagen haben sich vor dem Hintergrund der neuen Sachlage als unzureichend erwiesen. Darüberhinausgehende Beschränkungen, wie z.B. der Ausschluss bestimmter Redner, sind hier ebenso ungeeignet, da sich die voraussichtliche Begehung von Straftaten nicht einzelnen Person zuordnen lässt.

Zu 2.

Etwaige Ersatzversammlungen am 21.10.2023 in Braunschweig werden ebenfalls verboten. Hier wäre folglich auch mit Straftaten nach §§ 104, 111, 130 und 140 StGB und den genannten unmittelbaren Gefahren zu rechnen.

Zu 3.

Aus der Begründung zu 1. ist der von mir am 17.10.2023 erlassene Beschränkungsbescheid aufzuheben.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass im Falle der Klageerhebung die Versammlung dennoch ohne die verfügten Beschränkungen durchgeführt werden könnte. Das aber würde zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden ist. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartende Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hochachtungsvoll

i. A.



Dr. Köhler